

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer §. 9, wie sie im Gesetzentwurf enthalten ist, annimmt? — Wird einhellig bejaht.

Referent Bürgermeister Schill:

### §. 10.

Zeitweiser Steuererlaß.

Lediglich der Erlass der Steuer auf bestimmte Zeit ist gestattet und zur Bewilligung eines solchen Erlasses innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen Unser Finanzministerium ermächtigt. (§. 37 flg.)

Der Bericht sagt:

Da die Deputationen sich hinsichtlich des Wegfalls zeitweiligen Steuererlasses im Principe mit den Ansichten der zweiten Kammer vereinigt haben, und die Fassung dieser §. von dem bestimmenden oder ablehnenden Beschlusse der verehrten Kammer über jenen Wegfall abhängt, so wird die Berathung und Beschlussfassung über die §. bis zum IV. Abschnitte auszusprechen sein.

### §. 11.

Aufhören der Steuerbefreiung.

Sobald die in §. 4 bezeichneten Grundstücke die Eigenschaft verlieren, von der die Befreiung von Steuern abhängt, unterliegen sie der Besteuerung.

Referent Bürgermeister Schill: Es ist hierbei Nichts zu bemerken gewesen.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer §. 11 an? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Schill:

### §. 12.

Anzeige der unbesteuert gebliebenen steuerbaren Grundstücke.

Gebäude und Grundstücke, welche vermöge ihrer Eigenschaft nach gegenwärtigem Gesetze entweder schon jetzt in die Kategorie der steuerpflichtigen gehören (§. 2) oder künftig in dieselbe eintreten (§. 18), jedoch aus irgend einer Veranlassung unbesteuert geblieben sein sollten, sind von den Localgerichts- und Steuerbehörden, so wie von jedem öffentlichen Beamten, der bei Ausübung seines Amtes von einer dergleichen ungesetzlichen Steuerbefreiung Kenntniß erlangt, binnen drei Monaten, von erlangter Kenntniß an gerechnet, der betreffenden Bezirkssteuereinnahme oder dem Kreissteuerrathe bei Vermeidung einer Strafe von fünf bis zu zwanzig Thalern anzuzeigen.

Zu einer gleichen Anzeige und binnen der nämlichen Frist ist auch der Eigenthümer des betreffenden steuerfreien Grundstücks verbunden, und er ist im Unterlassungsfalle mit einer, dem vierfachen Betrage der auf das verschwiegene Grundstück oder Gebäude zu legenden Jahressteuer gleichkommenden Geldstrafe zu belegen, auch hat derselbe außerdem die Nachzahlung der Steuer zu bewirken.

In den Motiven heißt es:

Es ist nicht unmöglich, daß steuerpflichtige Gegenstände bei der Vermessung und Abschätzung übersehen oder verschwiegen worden, und folglich der Steuermitleidenheit noch zur Zeit entgangen sind.

Bei der oft bemerkbaren Hinneigung Einzelner, sich den Staatslasten zu entziehen und dergleichen Hinterziehungen zu verschweigen, sobald eine ausdrückliche Verpflichtung zur Anzeige ermangelt, schien es nothwendig, durch das Gesetz selbst mit

Androhung von Strafe darauf hinzuwirken, daß kein Grundstück der allgemeinen Steuerpflicht entzogen werden könne.

Der Bericht sagt:

Die §. enthält die Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anzeige der der Steuerpflicht entgangenen Grundstücke

- 1) Seiten der beaufsichtigenden Steuerbeamten und Localbehörden,
  - 2) Seiten der Eigenthümer,
- über die zu verhängenden Strafen bei unterlassener Anzeige und die Nachzahlung der Steuer in dem Falle, wenn der Eigenthümer die Anzeige unterläßt.

Die zweite Kammer hat theils auf Anrathen ihrer berichterstattenden Deputation, theils in Folge während der Discussion gestellter und angenommener Anträge beschlossen:

#### 1.

Am Schluß des I. Satzes S. 635 der Gesetvorlage nach den Worten: „zwanzig Thaler anzuzeigen“ noch beizufügen

„die hierauf zu legenden Steuern sind erst vom nächsten Steuertermine ab, der auf die Anzeige folgt, zu erheben.“

Die Deputationen sind zwar damit einverstanden, daß, insofern es sich lediglich um Entdeckung und Berichtigung eines Irrthums handelt, von der benannten Zeitfrist ab erst die Steuerpflichtigkeit eintreten möge, sie glauben jedoch, daß die Bestimmung darüber nicht in diese §, sondern zu §. 18 — wo vom Irrthume gehandelt wird und wo sie auch nochmals aufgenommen ist — gehört; sie beantragen deshalb, hier diesen Zusatz abzulehnen.

#### 2.

soll auf der dritten Zeile des zweiten Satzes vor dem Worte „verschwiegen“, noch eingeschaltet werden:

„wissentlich“

um hierdurch recht deutlich hervorzuheben, daß, wenn die Bestimmung dieses Theils der §. Platz ergreifen soll, die Wissenschaft des Eigenthümers vorausgesetzt wird und eine absichtliche Verschweigung ihm zur Last fallen muß.

Die Majorität der Deputationen stimmt auch hier bei, daß der Fall der absichtlichen Verschweigung mehr hervorgehoben werde, als dies im Gesetzentwurf geschehen ist, sie glaubt aber, daß dies noch besser geschehe:

wenn man statt der Worte auf der zweiten und dritten Zeile dieses Satzes: „im Unterlassungsfalle“ setzt:

„im Falle absichtlicher Unterlassung“

da hierdurch die geflissentliche Verschweigung eines Grundstücks zur Entziehung der Steuerpflichtigkeit ausgedrückt wird;

man empfiehlt deshalb:

unter Ablehnung des Beschlusses der zweiten Kammer diese Veränderung anzunehmen.

#### 3.

hat man dem Schlusssatze der §. „auch — zu bemerken“ folgende Fassung gegeben:

„und zur Nachzahlung der Steuer von der Zeit an verpflichtet; zu welcher er erweislich Kenntniß erhalten hat, daß das betroffene Grundstück der Steuerpflicht entgangen sei.“

Obschon derselben Majorität der Deputationen nicht entgangen ist, daß ein solcher Beweis nur in höchst seltenen Fällen mit Erfolg zu führen sein wird, und obschon eine Bestimmung, wonach im Falle absichtlicher Verschweigung die Nachzahlung